

# Vermögensbewertung in der Versicherungswirtschaft in Zeiten steigender Zinsen

***Referent:***

*Paul Weßling*

## Agenda

- Ausweis und Bewertung des Vermögen nach HGB / RechversV
- Teilwert-Definition

**§ 341b****Bewertung von Vermögensgegenständen**

(1) Versicherungsunternehmen haben immaterielle Vermögensgegenstände, soweit sie entgeltlich erworben wurden, Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau und Vorräte nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten.

Satz 1 ist vorbehaltlich Absatz 2 und § 341c auch auf Kapitalanlagen anzuwenden, soweit es sich hierbei um Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen und Rechte, sonstige Ausleihungen und Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft handelt. **§ 253 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf die in Satz 2 bezeichneten Vermögensgegenstände anzuwenden.**

(2) Auf Kapitalanlagen, soweit es sich hierbei um **Aktien einschließlich der eigenen Anteile, Investmentanteile sowie sonstige festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere handelt, sind die für das Umlaufvermögen** geltenden § 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 5, § 256 anzuwenden, es sei denn, dass sie dazu bestimmt werden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen; in diesem Fall sind sie nach den für das **Anlagevermögen geltenden Vorschriften** zu bewerten.

(3) § 256 Satz 2 in Verbindung mit § 240 Abs. 3 über die Bewertung zum Festwert ist auf Grundstücke, Bauten und im Bau befindliche Anlagen nicht anzuwenden.

(4) Verträge, die von Pensionsfonds bei Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versorgungsberechtigten eingegangen werden, sind mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten; die Absätze 1 bis 3 sind insoweit nicht anzuwenden.

Satz 2 Abs. 2 a.F HGB **bis 2008**

*Pensions- und Sterbekassen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind, brauchen § 280 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden.*

## § 341c

### Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen

(1) Abweichend von § 253 Abs. 1 Satz 1 dürfen Namensschuldverschreibungen, ~~Hypothekendarlehen und andere Forderungen~~ mit ihrem Nennbetrag angesetzt werden.

(2) Ist der Nennbetrag höher als die Anschaffungskosten, so ist der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der **Passivseite aufzunehmen**, planmäßig aufzulösen und in seiner jeweiligen Höhe in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben. Ist der Nennbetrag niedriger als die Anschaffungskosten, darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der **Aktivseite aufgenommen werden**; er ist planmäßig aufzulösen und in seiner jeweiligen Höhe in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

(3) Bei Hypothekendarlehen und anderen Forderungen dürfen die Anschaffungskosten zuzüglich oder abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt werden.

Ab 2011 müssen Schuldscheindarlehen (andere Forderungen) und Hypotheken mit den Anschaffungskosten bilanziert werden, wobei nach IFRS-Methode „amortised cost“ auf den Rückzahlungsbetrag bewertet werden kann, aber zusätzlich zu den Bewertungsregel für das Anlagevermögen.

**Nur Namenspapiere sind noch „marktneutral“ ab 2011.**

## Besondere Bilanzierungsregel für 2009 – VFA-Hinweise

*Weichen die Ergebnisse auf Basis dieses Verfahrens (DCM) stark vom Börsenkurs ab, sind von den Mitgliedsunternehmen individuell Begründungen vorzunehmen. Abweichungen von mehr als 10 % wurden in der Vergangenheit auch von der BaFin eingehend hinterfragt. Diesen Schwellenwert hat die BaFin vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise **auf 20 % heraufgesetzt. Allerdings geht die BaFin nun davon aus, dass Abweichungen von mehr als 20 % nur als seltene Ausnahme** möglich sein werden. Nach Auffassung der BaFin ist aber auch unterhalb des Schwellenwertes eine kritischen Würdigung der jeweiligen Wertansätze zwingend notwendig.*

### VFA 11-2009 zur Bewertung von Schuldtiteln bei Ratingverschlechterung:

*.....In diesem Zusammenhang zieht eine Herabstufung des Rating zwar nicht automatisch einen außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf nach sich, insbesondere dann nicht, wenn es sich nur um eine geringfügige Herabstufung handelt. **Umgekehrt kommt signifikanten Herabstufungen jedoch eine Indizfunktion für eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung zu.** Dies gilt umso mehr, je stärker die Herabstufung ausfällt. **So ist grundsätzlich bei einer Herabstufung um zwei oder mehr notches oder bei einem Übergang in den Non-Investmentgrade-Bereich ein Abschreibungsbedarf widerlegbar zu vermuten.***

*Etwas anderes kann dann gelten, wenn bei Vorliegen mehrerer, ebenfalls aktueller Ratings nur eine einzelne oder die Minderzahl der Ratingagenturen von einem solchermaßen erhöhten Kreditrisiko ausgeht.*



149/176  
VFA-1



2022  
VFA-2



2002  
BMF-TWS

## § 253 a.F. Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

- (1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach den Absätzen 2 und 3 anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; Rückstellungen dürfen nur abgezinst werden, soweit die ihnen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.
- (2) Bei Vermögensgegenständen des **Anlagevermögens**, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, können bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlußstichtag beizulegen ist; sie sind vorzunehmen bei einer **voraussichtlich dauernden Wertminderung**.
- (3) Bei Vermögensgegenständen des **Umlaufvermögens** sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem **niedrigeren Wert anzusetzen**, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlußstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlußstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Außerdem dürfen Abschreibungen vorgenommen werden, soweit diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, daß in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Vermögensgegenstände auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muß.
- (4) Abschreibungen sind außerdem im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zulässig.
- (5) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 oder 4 darf beibehalten werden, auch wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

## § 253 Zugangs- und Folgebewertung

- (1) Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt. Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 zu verrechnende Vermögensgegenstände sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
- (2) *Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Abweichend von Satz 1 dürfen.....*
- (3) Bei Vermögensgegenständen des **Anlagevermögens**, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens **bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen**, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.
- (4) Bei Vermögensgegenständen des **Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen**, um diese mit einem **niedrigeren Wert anzusetzen**, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben
- (5) **Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 3 oder 4 und Absatz 4 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Ein niedrigerer Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes ist beizubehalten.**

## Handelsrechtlich stellt sich die Zerlegung wie folgt dar:

Grundsätzlich sind strukturierte Produkte als Bewertungseinheit und einheitlicher Vermögensgegenstand zu bilanzieren – genannt werden die Bedingungen für eine Zerlegung im IDW-RS **HFA22**:

Eine Struktur **muss** zerlegt werden, wenn für das eingebettete Derivat gilt:

- Es weist ein über das Zinsrisiko hinausgehendes Marktpreisrisiko auf.
- Es unterliegt neben dem Bonitätsrisiko des Emittenten weiteren Risiken.
- Es beinhaltet die Möglichkeit einer Negativverzinsung.
- Es sieht Vereinbarungen über die Verlängerung der Laufzeit vor, ohne das die Verzinsung bei Verlängerung an aktuelle Marktkonditionen angepasst wird.
- *Es kann zu einer Verdoppelung der anfänglichen Rendite des Basisinstrumentes und zu einer Rendite führen, die mindestens doppelt so hoch ist wie die Marktrendite für einen vergleichbaren Vertrag.*
- *Es sieht bedingte oder unbedingte Abnahmeverpflichtungen für weitere Finanzinstrumente zu festen Konditionen vor, so dass die Abnahme gegebenenfalls nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgt.*
- *das eingebettete Derivat betrifft eingebettete Kauf-, Verkaufs-, Verzichts- oder Vorfälligkeitsoptionen, wobei der Ausübungspreis der Option am jeweiligen Ausübungstag nicht annähernd den fortgeführten Anschaffungskosten bzw. dem Buchwert des Basisinstrumentes entspricht.*

***In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass durch das eingebettete Derivat erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Risiken entstehen.***

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Strukturen unter HGB **einheitlich zu bilanzieren**, auch wenn durch das eingebettete Derivat erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Risiken entstehen.

1. Die Struktur wird mit dem **beizulegenden Zeitwert** bewertet und dieser basiert auf einer Notierung an einem **aktiven Markt, oder**
2. die Struktur wurde zu **Handelszwecken** erworben, **oder**
3. die Struktur verfügt über eine vertraglich vereinbarte, **unbedingte Kapitalgarantie** des Emittenten zur Fälligkeit, **und** der Investor hat die **Absicht und Fähigkeit** die Struktur bis zur Fälligkeit im Anlagevermögen zu halten.

***Diese Regelung führt dazu, dass die Zerlegung bei fast allen strukturierten Produkten unter HGB vermieden werden kann*** und erweitert die Möglichkeiten des IFRS 9 / IAS 39, wenn keine int. Bilanzierung im Einzel- oder Konzernabschluss erforderlich wird.

Adobe Acrobat  
Document

Die Definition des Teilwerts - § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG:

Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Steuerrechtlich ist die Teilwertabschreibung nicht zwingend anzuwenden. Es besteht also ein steuerliches Wahlrecht. Und die Teilwertabschreibung darf aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Wert dauerhaft gesunken ist, also eine so genannte **dauerhafte Wertminderung** vorliegt.

## Abschreibung: Pflicht, Verbot und Wahlrecht

	Vorübergehende Wertminderung	Dauerhafte Wertminderung
Abnutzbares Anlagevermögen	Wahlrecht	Pflicht
Nicht abnutzbares Anlagevermögen	Verbot	
Finanzanlagen	Wahlrecht	
Umlaufvermögen	Pflicht	
Derivativer Unternehmenswert	Verbot	

Zinsrunde 

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!